

SR	Erlass	Änderung?	Neue Fassung von	Bisherige Fassung von	Details
831.40	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)	Ja	2020	2019	
		Art. 52 Abs. 2 BVG	Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Organe verjährt in fünf Jahren von dem Tage an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, auf jeden Fall aber in zehn Jahren, vom Tag an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte.	Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Organe verjährt in fünf Jahren von dem Tage an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, auf jeden Fall aber in zehn Jahren, vom Tag der schädigenden Handlungen an gerechnet.	Im Rahmen der Revision des Verjährungsrechts im Obligationenrecht, Änderung vom 15. Juni 2018; AS 2018 5343.
831.403.2	Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV)	Nein			
831.403.210	Verordnung des EDI über die Voraussetzungen für die Überschreitung der Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzung von Anlagestiftungen	Nein			
831.403.42	Organisations- und Geschäftsreglement der OBERAUFSICHTSKOMMISSION FÜR BERUFLICHE VORSORGE	Nein			
831.411	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV)	Nein			

SR	Erlass	Änderung?	Neue Fassung von	Bisherige Fassung von	Details
831.42	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG)	Nein			
831.425	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung, FZV)	Ja	2020	2017	
		Art. 19a Abs. 3 FZV	Die Wertschriften sind bei Banken oder Wertpapierhäusern zu deponieren, die der Aufsicht der FINMA unterstehen. Die Wertpapierhäuser müssen von der FINMA für die Depotverwahrung zugelassen sein. Folgende Anlagen sind zulässig:	Die Wertschriften sind bei Banken oder Effekthändlern zu deponieren, die der Aufsicht der FINMA unterstehen. Die Effekthändler müssen von der FINMA für die Depotverwahrung zugelassen sein. Folgende Anlagemöglichkeiten sind zulässig:	Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 6 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).
		Art. 19a Abs. 3 lit. c FZV	Anlagen im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrags, den die Freizügigkeitsstiftung mit der Aufsicht der FINMA unterstellten Banken, Wertpapierhäusern , Fondsleitungen oder Verwaltern von Kollektivvermögen nach Artikel 24 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018 abgeschlossen hat ; die Ermittlung, der Kauf und die Rücknahme der Anteile an solchen Anlagen, das Interesse der beteiligten Versicher-	Anlagen im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrags, den die Freizügigkeitsstiftung mit der Aufsicht der FINMA unterstellten Banken, Effekthändlern , Fondsleitungen oder Vermögensverwalterinnen oder -verwaltern von schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen abgeschlossen hat ; die Ermittlung, der Kauf und die Rücknahme der Anteile an solchen Anlagen, das Interesse der beteiligten Versicherten	Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 6 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

			ten sowie die Deckung der Anteilsrechte müssen jederzeit in nachvollziehbarer Weise gewährleistet sein; im Vermögensverwaltungsvertrag ist die sinn-gemässe Einhaltung der Artikel 49-58 BVV 2 ausdrücklich fest-zuhalten.	sowie die Deckung der Anteilsrechte müssen jederzeit in nachvollziehbarer Weise ge-währleistet sein; im Vermögensverwaltungsvertrag ist die sinn-gemässe Einhaltung der Artikel 49-58 BVV 2 ausdrücklich fest-zuhalten.	
831.425.4	Verordnung des EDI über die Tabelle zur Berechnung der Austrittsleistung nach Artikel 22b des Freizügigkeitsgesetzes	Nein			
831.426.3	Verordnung über die Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung	Nein			
831.432.1	Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG (SFV)	Nein			
831.432.2	Reglement über die Organisation der Stiftung Sicherheitsfonds BVG	Nein			
831.434	Verordnung über die Ansprüche der Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge	Nein			
831.435.1	Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1)	Nein			

SR	Erlass	Änderung?	Neue Fassung von	Bisherige Fassung von	Details
831.441.1	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV 2)	Ja	2020	2019	
		Art. 48f Abs. 4 lit. e BVV 2	Wertpapierhäuser nach Artikel 41 des Finanzinstituts-gesetzes vom 15. Juni 2018 (FINIG);	Effekthändler nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995;	Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 7 der Finanzinstituts-verordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).
		Art. 48f Abs. 4 lit. f BVV 2	Fondsleitungen nach Artikel 32 FINIG und Verwalter von Kollektivvermögen nach Artikel 24 FINIG;	Fondsleitungen, Vermögensver-walterinnen und -verwalter kollektiver Kapitalanlagen nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006149;	Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 7 der Finanzinstituts-verordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).
		Art. 48f Abs. 4 lit. i BVV 2	Arbeitgeber, die das Vermögen ihrer Vorsorgeeinrichtungen verwalten;		Eingefügt durch Anhang 1 Ziff. II 7 der Finanzinstitutsver-ordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).
		Art. 48f Abs. 4 lit. j BVV 2	Arbeitgeber- und Arbeitneh-merverbände, die das Vermögen ihrer Verbandseinrichtungen verwalten.		Eingefügt durch Anhang 1 Ziff. II 7 der Finanzinstitutsver-ordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

SR	Erlass	Änderung?	Neue Fassung	Bisherige Fassung	Details
		Art. 48f Abs. 5 BVV 2	aufgehoben	Die Oberaufsichtskommission kann andere Personen oder Institutionen auf Gesuch hin für die Vermögensverwaltung als befähigt erklären, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen. Sie befristet die Befähigungserklärung auf drei Jahre.	Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 7 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).
		Art. 48f Abs. 6 BVV 2	aufgehoben	Keine Befähigungserklärung benötigen: a. Arbeitgeber, die das Vermögen ihrer Vorsorgeeinrichtungen verwalten; b. Arbeitgeberverbände, die das Vermögen ihrer Verbandseinrichtungen verwalten; c. Arbeitnehmerverbände, die das Vermögen ihrer Verbandseinrichtungen verwalten.	Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 7 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).
		Art. 48f Abs. 7 BVV 2	aufgehoben	Die Oberaufsichtskommission erlässt Weisungen über die Anforderungen an die Aufsicht der im Ausland tätigen Finanzintermediäre. Sie kann sich dabei auf Angaben der Finanzmarktaufsicht stützen.	Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 7 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).
831.461.3	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3)	Nein			

SR	Erlass	Änderung?	Neue Fassung	Bisherige Fassung	Details
211.231	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG; Art. 33)	Nein			
221.301	Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; Art. 88-98)	Nein			
837.174	Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen	Nein			